

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

48/ 1/-2

Artikelnummer

Erstellt am: 13.09.1994 Überarbeitet am: 11.03.2021 Gedruckt am: 30.03.2022, nuernber Seite 1 von 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Lumocolor permanent refill station, rot

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Tinte(n) zum Schreiben, Zeichnen und Markieren

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

keine bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

STAEDTLER MARS GmbH & Co. KG Moosäckerstrasse 3 90427 Nürnberg DE - Deutschland

Telefon: +49-(0)911-9365-0 e-Mail Adresse: info@staedtler.com

Für das Sicherheitsdatenblatt zuständig:

Andreas Schäfer, Produktsicherheit

e-Mail Adresse: sdb@staedtler.com

1.4. Notrufnummer: +49-(0)911-9365-731 Nur während der Bürozeiten: Mo – Fr, 8:30 – 17:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt ist gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2 Skin. Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1 Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Produkt ist gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2 Skin. Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1 Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3

Signalwörter:

Gefahr!

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

C.I. Basic Red 1:1 1-Methoxypropan-2-ol Maleinharz

Gefahrenmerkmale:

Erstellt am: 13.09.1994 Überarbeitet am: 11.03.2021 Gedruckt am: 30.03.2022 Seite 2 von 9



H-Sätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

P-Sätze:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar.

- vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Dieses Produkt ist ein Gemisch nach VO (EG) 1272/2008

3.2. Gemische

Allgemeine chemische Charakterisierung:

Gemisch(e) auf Basis organischer Lösemittel, Harze und Farbstoffe

Angaben zu Bestandteilen / Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß EU-CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffname				
CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.		
Gefahrenmerkmal		Anteil Gew%		
Gefahrenklasse	H-Sätze			
1-Methoxypropan-2-ol				
107-98-2	203-539-1	01-2119457435-35-XXX		
GHS02, GHS07		30 - 40		
Flam. Liq. 3, STOT SE 3	226, 336			
3,6-Bis(ethylamino)-9-[2-(metho	xycarbonyl)phenyl]-2,7-dimeth	ylxanthyliumchlorid		
3068-39-1	221-326-1			
GHS05, GHS07, GHS09		< 5		
Acute Tox. 4, Eye Dam. 1, Aquatic Chron. 2	302, 318, 411			
Ethanol				
64-17-5	200-578-6	01-2119457610-43-000		
GHS02, GHS07		< 55		
Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2	225, 319			
Maleinatharz				
-	-			
GHS05, GHS07		5 - 10		
Skin. Sens. 1, Eye Dam. 1, Aquatic Chron. 4	317, 318, 413			

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 17-2 Artikelnummer

Erstellt am: 13.09.1994 Überarbeitet am: 11.03.2021 Gedruckt am: 30.03.2022 Seite 3 von 9

2-Methoxypropanol				
216-455-5				
	< 0,3			
226, 335, 315, 318, 360D				

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze ist in Punkt 16 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Berührung mit den Augen: Mit Wasser gründlich ausspülen und sofort den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Mit Wasser und Seife abspülen; keine Lösemittel verwenden.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und den Arzt aufsuchen.

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr, bei anhaltenden Beschwerden den Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizwirkung auf Haut, Augen und Atmungsorgane, Kopfschmerzen, Benommenheit, Übelkeit, Schwindelgefühl, Gleichgewichtsstörungen, Narkose und Bewußtlosigkeit.

Intensives Einatmen der Dämpfe kann Unwohlsein verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Pulver, Kohlendioxid, Wasser im Sprühstrahl, Schaum

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.

Dämpfe sind schwerer als Luft und verbreiten sich am Boden.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Organische Zersetzungsprodukte

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

In geschlossenen Räumen, umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Mit saugfähigem Material abdecken# zur Entsorgung gesichert sammeln.

Für Durchlüftung sorgen, Zündquellen entfernen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Den Arbeitsraum gut belüften.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Erstellt am: 13.09.1994 Überarbeitet am: 11.03.2021 Gedruckt am: 30.03.2022 Seite 4 von 9

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Behälter dicht verschlossen halten.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Von direkter Sonneneinstrahlung und anderen Wärme- und Zündquellen fernhalten.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie mit leichtentzündlichen Feststoffen lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vorschriften / Technische Regeln zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beachten.

Lagerklasse:

LGK 3, Entzündbare flüssige Stoffe (TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname			CAS-Nr.
Art Grenzwert	Wert	Jahr	Land
1-Methoxy-2-propanol			107-98-2
AGW	100,00 ml/m ³	2006	EU
Ethanol			64-17-5
AGW	500,00 ml/m ³	2006	D
2-Methoxypropanol			1589-47-5
AGW	5,00 ml/m ³	2014	

8.1.2.DNEL- und PNEC- Werte

Es liegen keine DNEL und PNEC Werte vor.

8.1.3. Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Es liegen keine Daten zu COSHH-Essentials oder dem EMKG-Modell der BAuA vor.

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 17-2 Artikelnummer

Erstellt am: 13.09.1994 Überarbeitet am: 11.03.2021 Gedruckt am: 30.03.2022 Seite 5 von 9

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei ordnungsgemäßer Lüftung ist Atemschutz nicht notwendig.

Handschutz:

Lösungsmittelbeständige Schutzhandschuhe.

Augenschutz:

Augenschutz: Schutzbrille bei Spritzgefahr

Körperschutz:

Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ist keine Arbeitsschutzkleidung nötig.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig Farbe: rot

Geruch: alkoholisch

Siedebereich: >= 78 °C

Erstarrungsbereich: n.b.

Dichte:0,886g/cm³Dampfdruck:<= 59</td>hPaViskosität:3,2mPa s

pH-Wert: 3,1
Flammpunkt: 17 °C
Zündtemperatur: >= 340 °C
Untere Explosionsgrenze: 1,7 %vol
Obere Explosionsgrenze: 15,0 %vol

Löslichkeit in Wasser: teilweise mischbar

Festkörpergehalt: 15 %m VOC - flüchtige organische 85 %m

Verbindungen:

VOC - flüchtige organische 716 g/l

Verbindungen:

Lösemittel organisch: 85 %m

9.2. Sonstige Angaben

Explosionsgrenzwerte, Dampfdruck und Zündtemperatur beziehen sich auf die enthaltenen Lösemittel.

Erstellt am: 13.09.1994 Überarbeitet am: 11.03.2021 Gedruckt am: 30.03.2022 Seite 6 von 9

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung: Bei der vorgesehenen Anwendung nicht zu erwarten.

Zu vermeiden: Wärme Flammen Funken

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Mit stark oxidierend wirkenden Stoffen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide im Brandfall

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Primäre Reizwirkung an der Haut:

- Häufiger oder länger andauernder Hautkontakt kann die Haut entfetten und austrocknen, was zu

Hautbeschwerden und -entzündungen (Dermatitis) führen kann.

Primäre Reizwirkung am Auge:

- Verursacht Augenreizungen.

Sensibilisierung:

- Sensiblisierung ist möglich.

Subakute bis chronische Toxizität:

- Bei chronischer Einwirkung sind Leberschäden möglich

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

- Langanhaltender oder wiederholter Kontakt kann die Haut entfetten und zu Hautentzündung (Dermatitis) führen. Einatmen:
- Inhalation des Dampfes kann Reizungen der Atemwege verursachen.

Verschlucken:

- Ingestion kann Reizungen verursachen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

Es liegen keine Messdaten vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Messdaten vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Messdaten vor.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar
- vPvB: Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 17-2 Artikelnummer

Erstellt am: 13.09.1994 Überarbeitet am: 11.03.2021 Gedruckt am: 30.03.2022 Seite 7 von 9

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein; im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen.

Empfehlung zur Entsorgung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer Sonderabfallbehandlung zuführen.

Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im Wesentlichen anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

Empfohlene Abfallschlüsselnummer:

Empfohlener Abfallschlüssel: 08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Ungereinigte Verpackungen:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfehlung für leere Behälter

Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen.

Vorsicht: Rückstände in den Behältern können eine Explosionsgefahr darstellen. Ungereinigte Behälter nicht zerschneiden, durchlöchern oder schweißen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

1263 - PAINT

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

UN 1263 PAINT

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

UN 1263 PAINT

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

Gefahrauslöser

Ethanol

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja

Marine Pollutant: no

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 17-2 Artikelnummer

Erstellt am: 13.09.1994 Überarbeitet am: 11.03.2021 Gedruckt am: 30.03.2022 Seite 8 von 9

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Transport/ weitere Angaben

Tunnelbeschränkungscode: D/E

UN "Model Regulation"

UN 1263, FARBE, 3, II, (D/E)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

- Störfallverordnung: Stoffgruppe 7 (Leichtentzündliche Flüssigkeiten); Mengenschwellen beachten.
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Leichtentzündlich
- Technische Anleitung Luft: Es liegen keine Messwerte vor.

Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend (Selbsteinstufung)

REACH (EC) 1907/2006: Die maßgeblichen Komponenten sind vorregistriert, freigestellt oder anderweitig konform.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen im Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 15: Wassergefährdungsklasse

Abkürzungen

n.a.: nicht anwendbar n.b.: nicht bestimmt

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer

(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

LEV: Local Exhaust Ventilation

RPE: Respiratory Protective Equipment

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement

concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Wortlaut der H-Sätze in Punkt 3:

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

487 17-2 Artikelnummer

Erstellt am: 13.09.1994	Uberarbeitet am: 11.03.2021	Gedruckt am: 30.03.2022	Seite 9 von 9	
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzünd	lbar.		
H319	Verursacht schwere Augenreizung.			
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.			
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.			
H335	Kann die Atemwege reizen.			
H315	Verursacht Hautreizungen.			
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädig	en.		

Schulungen für Arbeitnehmer

Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Verordnungen sind vom Anwender unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Die Eignung der Produkte für die von dem Anwender geplanten Verwendungen hat der Anwender in eigener Verantwortung zu prüfen.